

Reglement über die Weidregelung

Gestützt auf Art. 21 der Waldordnung der Landschaft Davos¹
vom Grossen Landrat am 26. Februar 1998 erlassen

Art. 1

Im Waldentwicklungsplan wird festgelegt, in welchen Gebieten eine eigentümerverbindliche Regelung des Weidganges notwendig ist oder bestehende Rechte abgeändert werden müssen.

Art. 2

Die eigentümerverbindliche Weidregelung oder die Abänderung bestehender Rechte gemäss Waldentwicklungsplan erfolgt durch den Grossen Landrat im Rahmen forstlicher Projekte.

Ist kein Waldentwicklungsplan vorhanden, so wird der Weidgang nach Absprache mit dem kantonalen Forstdienst einzeln im Rahmen forstlicher Projekte geregelt.

¹ DRB 71